

Herrn  
Dr. Rudolf Dieterle  
Direktor  
Bundesamt für Strassen (ASTRA)  
3003 Bern

Bern, 12. August 2011

## Änderungen von verschiedenen Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

### Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS

---

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

**strasseschweiz** – Verband des Strassenverkehrs FRS ist die Dachorganisation der Automobilwirtschaft und des privaten Strassenverkehrs in der Schweiz. **strasseschweiz** umfasst rund 30 Verbände aus der Automobil- und Strassenwirtschaft sowie aus den zahlreichen helvetischen Strassenbenützer- und Fahrlehrerorganisationen. Seine wichtigsten Trägerorganisationen sind: TCS (Touring Club Schweiz); auto-schweiz (Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure); AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz; ACS (Automobil Club der Schweiz) und ASTAG (Schweizerischer Nutzfahrzeugverband).

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen des Anhörungsverfahrens betreffend die Änderungen von verschiedenen Verordnungen des Strassenverkehrsrechts – namentlich die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), die Verkehrsregelnverordnung (VRV), die Signalisationsverordnung (SSV), die Verordnung über technische Anforderungen an Transportmotorwagen und deren Anhänger (TAFV 1), die Verordnung über technische Anforderungen an landwirtschaftliche Traktoren und deren Anhänger (TAFV 2) sowie die Verordnung über technische Anforderungen an Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge (TAFV 3) – Stellung nehmen zu können, und äussern uns wie folgt:

**strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS kann den vorgeschlagenen Änderungen verschiedener Verordnungen (VTS, VRV, SSV, TAFV 1, TAFV 2 und TAFV 3) des Strassenverkehrsrechts grundsätzlich zustimmen.** Unsere detaillierten Antworten, Anträge und Bemerkungen entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden von Ihnen vorgegebenen Fragebogen.

## Fragebogen

### 1. Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

#### 1.1. Motorfahräder

##### 1.1a. Sind Sie mit der neuen Strukturierung der Vorschriften für Motorfahräder grundsätzlich einverstanden?

(Art. 18 und Art. 175-181)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

##### 1.1b. Sind Sie mit der Zulassung einer Schiebe- beziehungsweise Anfahrhilfe (bis maximal 6 km/h) bei Leicht-Motorfahrädern einverstanden?

(Art. 18 Bst. a)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

##### 1.1c. Sind Sie mit der Begrenzung der Geschwindigkeit, bis zu welcher die Tretunterstützung bei den anderen Motorfahrädern wirken darf (45 km/h), einverstanden?

(Art. 18 Bst. b und c)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Wir regen an, zu prüfen, ob auch die Bremsanforderungen an diese Fahrzeuge angepasst werden müssten.

##### 1.2. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Änderung der Bedingungen für das Mitführen von überbreiten landwirtschaftlichen Anhängern einverstanden?

(Art. 27 Abs. 1<sup>bis</sup> und Abs. 2 Bst. c)

JA  NEIN  keine Stellungnahme

Keine Bemerkungen.

#### 1.3. Vereinfachte Zulassung von Personenwagen

##### 1.3a. Sind Sie mit der vereinfachten Zulassung von Personenwagen mit europäischer Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) oder CH-Typengenehmigung bzw. CH-Datenblatt (nur noch Identifikation des Fahrzeugs anstelle der Funktionskontrolle) einverstanden?

(Art. 30 Abs. 1<sup>bis</sup> [neu])

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Grundsätzlich begrüßen wir jede administrative Vereinfachung, mit denen unnötige sowie zeit- und kosten- aufwendige Verfahrensabläufe beseitigt werden können.

Weshalb die vereinfachte Zulassung auf Fahrzeuge der Klasse M1 bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht beschränkt bleiben soll, ist für uns nicht nachvollziehbar – zumal in den Erläuterungen steht, dass diese Neuregelung „in einem ersten Schritt auf Personenwagen“ beschränkt bleiben soll und damit implizit bereits ein weiterer Schritt in Aussicht gestellt wird. Als Grund dafür, diesen weiteren Schritt nicht auch gleich zu machen, wird angeführt, dass sich die Situation bei anderen Fahrzeugarten viel komplexer präsentiere und dass sich vermehrt Probleme mit der Verkehrssicherheit stellen würden.

Wir erachten diese Einschränkung auf M1-Fahrzeuge allerdings als willkürlich und die Begründung dafür als nicht stichhaltig. Warum sollen nicht auch Fahrzeuge der Klasse M2 (Kleinbusse) und N1 (Lieferwagen) von der vereinfachten Zulassung profitieren können? In der Regel handelt es sich bei diesen Fahrzeugen um Standardfahrzeugkonfigurationen, bei denen von einem vergleichbaren Sicherheitsniveau ausgegangen werden kann, wie dies bei Personenwagen der Fall ist. Wir beantragen deshalb, dass die vereinfachte

Zulassung nicht nur für Personenwagen, sondern zugleich auch für Kleinbusse und Personenwagen eingeführt wird.  
Zusätzlich schlagen wir vor, dass im geltenden Art. 30 Abs. 1 Bst. b VTS die Formulierung „Es muss ersichtlich sein, dass weder ein erhebliches Risiko für die Sicherheit im Strassenverkehr besteht noch die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit gefährdet werden; der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat den entsprechenden Nachweis zu erbringen“ ersatzlos gestrichen wird. Begründung: Wenn eine gültige EU-Übereinstimmungsbescheinigung vorliegt, erfüllt ein Fahrzeug die auch von der Schweiz anerkannten europäischen Vorschriften, und es u.E. ist davon auszugehen, dass damit weder die Sicherheit noch die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit gefährdet sind.

- 1.3b. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zulassungsbehörden die Identifikation und die Erfassung der für die Zulassung erforderlichen Angaben von Personenwagen mit europäischer Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) oder CH-Typengenehmigung bzw. CH-Datenblatt auf Gesuch hin delegieren kann?**

(Art. 32a [neu])

JA

NEIN

keine Stellungnahme

Keine Bemerkungen.

- 1.4. Sind Sie mit der Aufhebung der Nachprüfpflicht bei einem Halterwechsel von mehr als 10 Jahre alten Fahrzeugen einverstanden?**

(Art. 33 Abs. 2 Bst. e)

JA

NEIN

keine Stellungnahme

Keine Bemerkungen.

- 1.5. Stimmen Sie der Ausnahme von der Vorführpflicht beim Anbringen einer für den Fahrzeugtyp genehmigten Anhängervorrichtung zu?**

(Art. 34 Abs. 2 Bst. h)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

## 1.6. Messung der Fahrzeugbreite

- 1.6a. Sind Sie mit der Regelung, wonach Blachenbetätigungssysteme und aufgerollte Blachen bei der Messung der Fahrzeugbreite nicht berücksichtigt werden, grundsätzlich einverstanden?**

(Art. 38 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. b)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

- 1.6b. Sind Sie mit den Bedingungen für das Nichtberücksichtigen von Blachenbetätigungssystemen und aufgerollten Blachen bei der Messung der Fahrzeugbreite einverstanden (Höhe über 3,00 m und höchstens 0,15 m je Seite) einverstanden?**

(Art. 38 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. b)

JA

NEIN

keine Stellungnahme

Keine Bemerkungen.

**1.7. Sind Sie mit der Neuregelung über die Abgabe einer Gesamtgewichtsgarantie bei Fahrzeugen mit geringem Gewicht oder beschränkter Höchstgeschwindigkeit einverstanden?**

(Art. 41 Abs. 2<sup>ter</sup> [neu])

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Die vorgeschlagene Formulierung wirft u.E. allerdings zu viele Unklarheiten und Ermessensfragen auf. Was ist ein geringes (Gesamt-)Gewicht? Wie stark muss die Höchstgeschwindigkeit beschränkt sein? Welche Fahrzeugkategorien sind betroffen? Gemäss Vorschlag, soll der neue Absatz für „Fahrzeuge mit geringem Gewicht oder beschränkter Höchstgeschwindigkeit“ gelten; in den Erläuterungen hingegen ist vor allem von einer „Variante für Anhänger“ die Rede. strasseschweiz empfiehlt eine möglichst präzise Formulierung.

**1.8. Sind Sie mit der Definition der Motorleistung, insbesondere mit den neu aufgeführten und anzuwendenden Normen einverstanden?**

(Art. 46 Abs. 1-5)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

**1.9. Sind Sie mit den neuen Anforderungen an Reifen von Fahrzeugen der Klassen M, N und O bzw. an deren Kennzeichnung einverstanden?**

(Art. 58 Abs. 8)

JA  NEIN  keine Stellungnahme

Keine Bemerkungen.

**1.10. Befestigungsvorrichtungen zur Ladungssicherung**

**1.10a. Sind Sie einverstanden, dass explizit «Befestigungsvorrichtungen zur Ladungssicherung» vorgeschrieben werden?**

(Art. 66 Abs. 1)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Wie verweisen allerdings auf die Vorbehalte, die eine unserer Trägerorganisationen, namentlich der Schweizerische Nutzfahrzeugverband (ASTAG), betreffend die Ausweitung auf die Norm EN 14662 („Festigkeit der Aufbauten“) hat.

**1.10b. Sind Sie mit den vorgesehenen Übergangsbestimmungen einverstanden?**

JA  NEIN  keine Stellungnahme

Keine Bemerkungen.

**1.11. Stimmen Sie der vorgeschlagenen Ergänzung betreffend gefährliche Fahrzeugteile zu?**

(Art. 67 Abs. 1)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Wir sind mit der Ergänzung grundsätzlich einverstanden. Allerdings erachten wir es als angezeigt, dass Spitzen, Kanten und Vorsprünge weiterhin mit dem Attribut „scharf“ versehen sind. Dies scheint uns für eine verhältnismässige und praxistaugliche Umsetzung hilfreich, wenn nicht sogar erforderlich zu sein.

## 1.12. Kennzeichnung der Fahrzeuge für den Strassenunterhalt

### 1.12a. Befürworten Sie grundsätzlich eine Neuregelung betreffend die Kennzeichnung der Fahrzeuge für den Strassenunterhalt?

(Art. 69 Abs. 4 [neu])

JA  NEIN  keine Stellungnahme

### 1.12b. Im Falle einer Neuregelung, welche der vorgeschlagenen Varianten bevorzugen Sie?

(Art. 69 Abs. 4 [neu])

Variante 1  Variante 2  Variante 3  eine andere

Keine Bemerkungen.

### 1.13. Sind Sie mit den Präzisierungen betreffend das Sichtfeld einverstanden?

(Art. 71 Abs. 4)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

### 1.14. Sind Sie mit den Neuregelungen betreffend Scheinwerfer-Verstelleinrichtungen und Scheinwerfer-Reinigungsanlagen bei Abblendlichtern mit mehr als 2000 Lumen und Gasentladungslichtquellen einverstanden?

(Art. 74 Abs. 4)

JA  NEIN  keine Stellungnahme

Keine Bemerkungen.

## 1.15. Tagfahrlichter

### 1.15a. Sind Sie mit den Präzisierungen betreffend Anbau und Schaltung der Tagfahrlichter einverstanden?

(Art. 76 Abs. 5)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

### 1.15b. Sind Sie einverstanden, dass ab dem 1. Oktober 2012 für neue Typengenehmigungen von Transportmotorwagen obligatorisch Tagfahrlichter verlangt werden?

(Art. 109 Abs. 5 [neu] und Übergangsbestimmungen)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Grundsätzlich sind wir damit einverstanden. Wir verweisen allerdings auf die Vorbehalte, die von einer unserer Trägerorganisationen, namentlich dem Touring Club Schweiz (TCS), angebracht werden.

### 1.15c. Sind Sie einverstanden, dass Tagfahrlichter neu auch an Motorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen angebaut werden können?

(Art. 141 Abs. 1 Bst. c)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

**1.16. Sind sie mit der Erhöhung der zulässigen Achslast auf 14 t bei angetriebenen Einzelachsen von landwirtschaftlichen Erntemaschinen einverstanden?**

(Art. 95 Abs. 2 Bst. b)

**Hinweis:**

**Steht im direkten Zusammenhang mit Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe b der VRV-Änderung.**

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

**1.17. Fahrtschreiber bzw. Datenaufzeichnungsgerät**

**1.17a. Sind Sie mit der Erhöhung der Geschwindigkeit, ab welcher ein Fahrtschreiber eingebaut werden muss (von 30 auf 40 km/h), einverstanden?**

(Art. 100 Abs. 1 Bst. c und Art. 119 Bst. c)

JA  NEIN  keine Stellungnahme

Keine Bemerkungen.

**1.17b. Stimmen Sie der Regelung zu, wonach bei Personenwagen, die für berufsmässige Personentransporte verwendet werden (Taxis), der Fahrtschreiber ausserhalb des Sichtbereiches des Führers oder der Führerin eingebaut werden kann?**

(Art. 100 Abs. 2)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

**1.17c. Stimmen Sie der Neuregelung zu, wonach bei Fahrzeugen, die für Schüler- oder Arbeitertransporte usw. nach ARV 2 eingesetzt werden, wahlweise ein Datenaufzeichnungsgerät oder ein Fahrtschreiber eingebaut werden kann?**

(Art. 100 Abs. 1 Bst. c und Art. 102 Abs. 1)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

**1.18. Warn- und Fahrassistenzsysteme**

**1.18a. Sind sie einverstanden, dass die aufgeführten Assistenzsysteme vorgeschrieben werden?**

(Art. 103 Abs. 5 und 6 [neu], Art. 189 Abs. 7 [neu] und Übergangsbestimmungen)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

**1.18b. Sind Sie einverstanden, dass leichte und schwere Motorwagen sowie ihre Anhänger bezüglich Assistenzsysteme unterschiedlich behandelt werden?**

(Art. 103 Abs. 5 und 6 [neu] und Art. 189 Abs. 7 [neu])

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

**1.19. Sind Sie mit der Neuregelung einverstanden, wonach bei Fahrzeugsitzen, die speziell für Kinder vorgesehen sind, ein gleichwertiger Schutz wie nach dem ECE-Reglement Nr. 44/03 verlangt wird?**

(Art. 106 Abs. 3 und **Übergangsbestimmungen**)

JA  NEIN  **keine Stellungnahme**

Keine Bemerkungen.

**1.20. Sind Sie mit der Vorschrift, dass Hebebühnen an Motorwagen und Anhängern mit Warnblinklichtern gekennzeichnet werden müssen, einverstanden?**

(Art. 109 Abs. 6 [neu], Art. 192 Abs. 6 [neu] und **Übergangsbestimmungen**)

JA  **NEIN**  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Wir sind der Auffassung, dass der Einsatz von Warnblinklichtern wie bisher grundsätzlich auf fakultativer Basis erfolgen soll. Je nach Einsatzzweck ist eine Kennzeichnung sicher sinnvoll; diese soll aber nicht zwingend für alle mit Hebebühnen ausgestatteten Fahrzeuge vorgeschrieben werden.

**1.21. Sind Sie mit der Neuregelung einverstanden, wonach Verbindungseinrichtungen (Anhängervorrichtungen, Deichseln, Zugösen) schon an Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit über 15 km/h gekennzeichnet sein müssen?**

(Art. 118 Bst. h sowie Art. 120 Bst. e [neu] und **Übergangsbestimmungen**)

JA  NEIN  **keine Stellungnahme**

Keine Bemerkungen.

**1.22. Sind Sie damit einverstanden, dass Gesellschaftswagen und Kleinbusse mit Feuerdetektionssystemen ausgerüstet werden müssen?**

(Art. 123 Abs. 5 [neu])

JA  NEIN  **keine Stellungnahme**

Keine Bemerkungen.

**1.23. Sind Sie mit der Aufhebung der Nutzlastbeschränkung bei gewerblichen Traktoren, die selbst keine Sachentransporte ausführen können, einverstanden?**

(Art. 134 Abs. 1)

**JA**  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

**1.24. Sind Sie mit der Neuregelung betreffend zulässige Anhängelast bei Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen sowie bei dreirädrigen Kleinmotorrädern einverstanden?**

(Art. 136 Abs. 3<sup>bis</sup> [neu])

**JA**  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

**1.25. Sind Sie einverstanden, dass an Motorrädern (inkl. Kleinmotorrädern), Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen Richtungsblinker vorgeschrieben werden?**

(Art. 140 Abs. 1 Bst. c [neu], Art. 141 Abs. 1 Bst. f, Art. 160 Abs. 4 und **Übergangsbestimmungen**)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

**1.26. Stimmen Sie der Neuregelung zu, wonach an Motorschlitten für Rettungszwecke gelbe Gefahrenlichter bewilligt werden können?**

(Art. 141 Abs. 2 Bst. c [neu])

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

**1.27. Sind sie damit einverstanden, dass bei Scheiben von Motorrädern, über die der Führer oder die Führerin nicht leicht hinweg sehen kann, das Anbringen von Scheibenwischer nicht mehr obligatorisch sein soll?**

(Art. 146 Abs. 5)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Wir regen an, eine „Kann-Formulierung“ zu verwenden.

**1.28. Sind Sie einverstanden, dass bei landwirtschaftlichen Traktoren oder Motorkarren mit besonderem Aufbau unter den genannten Bedingungen auf das Anbringen einer Schutzeinrichtung verzichtet werden kann?**

(Art. 164 Abs. 3)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

**1.29. Sind Sie mit der Aufhebung der Pflicht, bei Fahrrädern eine Diebstahlsicherung anzubringen bzw. mitzuführen, einverstanden?**

(Art. 218 Abs. 3)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

**1.30. Sind Sie einverstanden, dass bei Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb auf die Geräuschemessung/en verzichtet werden kann, ausgenommen wenn sie als störend oder lästig auffallen?**

(Anhang 6 Ziff. 111)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

**1.31. Allfällige weitere Bemerkungen zur VTS**

(insbesondere zu den unter der ASTRA Webseite abrufbaren «Formellen Änderungen»)

Keine weiteren Bemerkungen.

## 2. Verkehrsregelverordnung (VRV)

### 2.1. Sind Sie einverstanden, dass für schnelle E-Bikes (E-Bikes mit mehr als 0,25 kW Motorleistung oder mit Tretunterstützung über 25 km/h) eine Velohelmtragepflicht eingeführt wird?

(Art. 3b Abs. 4 Bst. f [neu])

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Für Fahrerinnen und Fahrer eines Motorfahrrads (Mofas) mit Benzinmotor besteht eine Helmtragepflicht. Es ist nicht anzunehmen, dass der Kopf einer Lenkerin und eines Lenkers besser geschützt ist, wenn das Fahrzeug über einen Elektro- statt über einen Verbrennungsmotor verfügt. Deshalb entspricht u.E. die Velohelmtragepflicht für E-Bikes-Fahrerinnen und -Fahrer einer Mindestanforderung. Wir schlagen zudem vor, dass die Pflicht nicht nur für schnelle, sondern für E-Bikes generell gilt.

### 2.2. Sind Sie einverstanden, dass sowohl E-Bikes als auch andere Motorfahräder nicht mehr an die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gebunden sind?

(Art. 5 Abs. 4)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

### 2.3. Sind sie mit der Erhöhung der zulässigen Achslast auf 14 t bei angetriebenen Einzelachsen von landwirtschaftlichen Erntemaschinen einverstanden?

(Art. 67 Abs. 2 Bst. b)

#### Hinweis:

**Steht im direkten Zusammenhang mit Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe b der VTS-Änderung.**

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

### 2.4. Allfällige weitere Bemerkungen zur VRV

Keine weiteren Bemerkungen.

### 3. Signalisationsverordnung (SSV)

**3.1. Sind Sie einverstanden, dass Leichtmotorfahräder vom «Verbot für Motorfahräder» ausgenommen werden?**

(Art. 19 Abs. 1 Bst. c)

JA

NEIN

keine Stellungnahme

Keine Bemerkungen.

**3.2. Sind Sie einverstanden, dass die Angabe «Radfahrer» Leichtmotorfahräder neu auch dann umfasst, wenn deren Motor nicht abgestellt ist?**

(Art. 64 Abs. 6)

JA

NEIN

keine Stellungnahme

Keine Bemerkungen.

**3.3. Sind Sie einverstanden, dass die Übergangsfrist für das Ersetzen der Signale im Kleinformat verlängert wird, damit die am 17. August 2005 beschlossenen Anforderungen überprüft werden können?**

(Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. August 2005, Abs. 2)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

**3.4. Sind Sie einverstanden, dass für Faltsignale stets das Normalformat verwendet werden kann?**

(Anhang 1)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

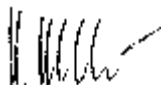
**3.5. Allfällige weitere Bemerkungen zur SSV**

Keine weiteren Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

**strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS**

Der Generalsekretär



Hans Koller